

---

## S 5 AS 1257/12

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1257/12
Datum	11.07.2013

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 516/13 NZB
Datum	12.09.2013

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â Â I. Die Klage wird abgewiesen.

Â II. AuÃ¼rgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Â

#### T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¼gerin begehrt die Ã¼bernahme von Kosten fÃ¼r SchlÃ¼sselverlust und Ersatz des WohnungstÃ¼rzylinders wegen SachbeschÃ¼digung durch unbekannt.

Die 1963 geborene KlÃ¼gerin ist alleinstehend und bezieht vom Beklagten laufende Leistungen nach dem SGB II. Sie bewohnt eine 2-Zimmerwohnung in A-Stadt, Vermieterin ist ihre Mutter.

Die KlÃ¼gerin beantragte am 7.9.2011 die GewÃ¼hrung eines Darlehens zur Begleichung entstandener Kosten fÃ¼r die Beauftragungen eines

---

SchlÃ¼sseldienstes sowie wegen SchlÃ¼sselbundverlusts. Die KlÃ¤gerin legte dazu zwei Rechnungen der Firma T. SchlÃ¼sseldienst vom 1.9.2011 und 6.9.2011, in HÃ¶he von je 88,â¬ vor (vgl. Bl. 199 -201 der BehÃ¶rdenakte).

Mit weiterem Schreiben vom 15.9.2011 erlÃ¤uterte die KlÃ¤gerin den zu Grunde liegenden Sachverhalt fÃ¼r die entstandenen Kosten des SchlÃ¼sseldienstes erneut und teilte desweiteren mit, dass die Vermieterin die Kosten fÃ¼r die ErsatzschlÃ¼ssel vorgestreckt habe. Da ihr Budget solche Zusatzkosten nicht trage, habe sie die Ãbernahme beim Beklagten beantragt. Sollte dies nicht mÃ¶glich sein, benÃ¶tige sie ein Darlehen, das sie beabsichtige in Raten von HÃ¶he von 30,â¬ monatlich zurÃ¼ckzahlen.

Am 22.9.2011 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass sie ihren Darlehensantrag vom 7.9.2011 zurÃ¼ckziehe (Bl. 219 der BehÃ¶rdenakte). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, dass die SchlÃ¼sselkosten nach RÃ¼cksprache mit ihrer Vermieterin mit der Mietkaution verrechnet werden kÃ¶nnten. Die Angelegenheit habe sich erledigt, bislang sei der Antrag ohnehin nicht bewilligt worden.

Am 19.10.2011 beantragte die KlÃ¤gerin ârein vorsorglichâ erneut die KostenÃ¼bernahme der entstandenen Kosten wegen Verlust ihres gesamten SchlÃ¼sselbundes sowie eines zusÃ¤tzlich erforderlichen nochmaligen WohnungstÃ¼rzylinderersatzes wegen SachbeschÃ¤digung. Insgesamt wÃ¼rden Kosten in HÃ¶he von ca. 606,03 â¬ geltend gemacht. In ihrem Antrag fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin weiterhin aus, dass sich der Antrag, sofern diese Kosten nach ihrem Auszug mit der Mietkaution verrechnet wÃ¼rden, erledige (vgl. Bl. 227).

Am 13.2.2012 erinnerte die KlÃ¤gerin den Beklagten an ihren Antrag auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die beiden SchlÃ¼sseldienste und bat um Ãberweisung der beantragten Kosten auf ihr Konto, da sie beabsichtige ihrer Mutter/Vermieterin, diese Summe, die sie ihr ausgelegt habe, umgehend voll zurÃ¼ckzahlen.

Mit Bescheid vom 5.7.2012 lehnte der Beklagte die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r SchlÃ¼sserverlust und Ersatz der WohnungstÃ¼rzylinder ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt die Leistung sei keine Leistung nach dem SGB II. Im Ãbrigen habe bereits die Vermieterin ein Darlehen zur Tilgung der entstandenen Kosten gewÃ¤hrt.

Am 8.7.2012 legte die KlÃ¤gerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 5.7.2012 Widerspruch ein (Bl. 554). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin aus, dass das Darlehen, das ihr ihre Mutter/Vermieterin gewÃ¤hrt habe, mit der Mietkaution verrechnet wÃ¼rde. Diese werde von ihr in monatlichen Raten zurÃ¼ck bezahlt, d.h. sie bezahle es selbst. Ihr Antrag sei deshalb auf eine auÃerordentliche, zusÃ¤tzliche Ãbernahme dieser Kosten gerichtet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3.9.2012 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die geltend gemachten Bedarfe seien, sofern sie nicht durch die Vermieterin zu Ã¼bernehmen sind, durch Einsparungen aus der Regelleistung nach [Â§ 20 SGB II](#) zu decken. Eine darlehensweise GewÃ¤hrung von Leistungen nach [Â§ 24 Abs. 1 SGB II](#) setze einen unabweisbaren Bedarf voraus. Ein

---

solcher Bedarf sei nicht ersichtlich, da bereits durch die Vermieterin ein Darlehen zur Tilgung der entstandenen Kosten gewährt worden sei.

Dagegen erhob die Klägerin am 4.10.2012 Klage, mit dem sinngemäßen Antrag, die Beklagte zu verpflichten den Bescheid vom 5.7.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.9.2012 aufzuheben und ihr 88,â€â€â€ fÃ¼r Kosten eines SchlÃ¼sseldienstes zu gewÃ¤hren.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin im Wesentlichen aus, dass Kosten fÃ¼r derartige BeschÃ¤digungen nicht in den RegelsÃ¤tzen enthalten seien. FÃ¼r den SchlÃ¼sserverlust und fÃ¼r die nochmals anfallenden Kosten fÃ¼r den SchlÃ¼sseldienst durch SachbeschÃ¤digung habe ihr ihre Mutter/Vermieterin ein Darlehen gewÃ¤hrt. Sie weise darauf hin, dass sie monatlich 30,â€â€â€ Mietkautionsdarlehen abtrage und die Kosten bei Auszug darauf angerechnet wÃ¼rde. D.h., sie bezahle die streitgegenstÃ¤ndlichen Kosten ohnehin selbst aus einem bereits unzulÃ¤nglichen Regelsatz. Weiterhin sei ihre Mutter weder vermÃ¶gend, noch fÃ¼r SachbeschÃ¤digungen durch andere, noch fÃ¼r ihre wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse verantwortlich. Die Situation habe sich i.Ã¼. ein Jahr spÃ¤ter durch erneute SachbeschÃ¤digung wiederholt, der Widerspruchsbescheid hierzu stehe noch aus. Sie sei gewillt die Kosten fÃ¼r den SchlÃ¼sserverlust, fÃ¼r den sie selbstverantwortlich sei, grds. zu tragen. SachbeschÃ¤digungen durch Unbekannt wolle sie jedoch nicht auch noch Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 23.10.2012

Ã die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angegriffenen Bescheide und verweist auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 8.4.2013 zu der Absicht, den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, angehÃ¶rt. Die Beteiligten haben sich dazu nicht geÃuert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen BehÃ¶rdenakten des Beklagten verwiesen.

Ã

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Streitsache konnte gem. [Ã§ 105 Abs.1 S.1](#) und [2 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt.

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

---

Der ablehnende Bescheid vom 5.7.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.9.2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Übernahme der Kosten für einen Schlüsseldienst wegen Sachbeschädigung durch Unbekannt in Höhe von 88,- € (vgl. Klageschrift vom 1.10.2012). Ein Anspruch der Klägerin auf Übernahme dieser Kosten im Wege eines Darlehens oder eines Zuschusses lässt sich jedoch aus den Vorschriften des SGB II nicht ableiten.

Die Klägerin kann die begehrten Aufwendungen für den Schlüsseldienst nicht in Gestalt eines Darlehens nach [Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) vom Beklagten beanspruchen. Nach [Â§ 24 Abs. 1 S. 1, 42 a Abs. 1 SGB II](#) (vgl. Eicher, Kommentar zum SGB II, 3. Auflage, Â§ 24 Rn. 39) kann der Beklagte bei entsprechendem Nachweis, soweit im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 4 SGB II](#) noch auf andere Weise gedeckt werden kann, diesen als Sachleistung oder als Geldleistung erbringen und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen ([Â§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB II](#)).

Bei den von der Klägerin begehrten Aufwendungen handelt es sich um Aufwendungen, die grds. aus der Regelleistung zu bestreiten sind (vgl. [BT-Drs. 17/3404 S. 55](#), 63). Die Gewährung eines Darlehens gem. [Â§ 24 SGB II](#) würde einen nach den Umständen unabweisbaren, d.h. einen seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichenden Bedarf voraussetzen, der nicht (auf andere Weise) gedeckt werden kann. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Ohne dass es auf die übrigen Anspruchsvoraussetzungen noch ankommt, liegt schon kein unabweisbarer ungedeckter Bedarf vor, da der Bedarf bereits durch Zuwendungen Dritter (darunter fallen auch private Leistungen Angehöriger) gedeckt ist, nachdem die Klägerin bereits für die angefallenen Kosten ein Darlehen ihrer Mutter/Vermieterin erhalten hat. Der Bedarf ist somit nicht unabweisbar i.o.g. Sinne, er muss vielmehr als bereits gedeckt angesehen werden (vgl. Behrend in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, Â§ 24 Rn. 36; Behrend in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, Â§ 21 Rn. 90 ff).

Darüber hinaus handelt sich auch um keinen Mehrbedarf nach [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#), der im Wege eines Zuschusses zu übernehmen wäre. Danach wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger, besonderer Bedarf besteht. Gemeint sind damit Härtefälle, die einen periodisch wiederkehrenden unabweisbaren Bedarf begründen. Auch diese Anspruchsvoraussetzungen liegen nicht vor, i.Ü. schon deshalb nicht, weil auch insoweit kein unabweisbarer Bedarf vorliegt, da er bereits durch die Darlehensgewährung der Mutter/Vermieterin gedeckt ist ([Â§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II](#)). Auf die o.g. Ausführungen und Fundstellennachweise wird Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich bei dem von der Klägerin geltend gemacht Bedarf auch nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf. Dass der Klägerin wie diese vorträgt nach einem Jahr erneut das Türschloss beschädigt worden ist, begründet keinen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf im dargelegten Sinne. Für die Beurteilung der Regelmäßigkeit ist auf dem Bewilligungszeitraum abzustellen (vgl. [BT-Drs 17/45](#), S.8f, Lins/Herlod-Tews, SGB II, 3. Auflage, Â§ 21 Rn. 38ff).

---

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben. Sie war deshalb als unbegründet zurückzuweisen

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#).

Gegen diesen Gerichtsbescheid ist ohne Zulassung die Berufung nicht möglich, da der Wert des Beschwerdegegenstandes nach 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG bei dem gegenständlichen Streitwert von 88,â€ nicht erreicht wird. Gründe für eine Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich, insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr.1 SGG](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 27.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024